

TE Bvwg Erkenntnis 2026/1/28 G314 2308605-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2026

Entscheidungsdatum

28.01.2026

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z1

B-VG Art133 Abs4

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §10

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §12 Abs3

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §17

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §3

ORF-Beitrags-Gesetz 2024 §7

ORF-G §31 Abs19

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §34 Abs3

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. § 10 heute
 2. § 10 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
 3. § 10 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
1. § 12 heute
 2. § 12 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
 3. § 12 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
1. § 17 heute
 2. § 17 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
 3. § 17 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
1. § 3 heute
 2. § 3 gültig ab 17.10.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2025
 3. § 3 gültig von 01.01.2024 bis 16.10.2025
1. § 7 heute
 2. § 7 gültig ab 01.01.2024
1. ORF-G § 31 heute
 2. ORF-G § 31 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ORF-G § 31 gültig von 24.04.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
 4. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 5. ORF-G § 31 gültig von 19.04.2025 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
 6. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
 7. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2022
 8. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
 9. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2011
 10. ORF-G § 31 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
 11. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
 12. ORF-G § 31 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 34 heute
 2. VwGVG § 34 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 34 gültig von 01.07.2021 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 4. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 5. VwGVG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

G314 2308605-1/3Z

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von XXXX in XXXX gegen die als „Bescheid“ bezeichnete Erledigung der ORF-Beitrags Service GmbH vom XXXX 2024, Beitragsnummer XXXX , betreffend die Vorschreibung des ORF-Beitrags und des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand für den Zeitraum XXXX bis XXXX 2024 die Beschlüsse: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Mag.a Katharina BAUMGARTNER über die Beschwerde von römisch 40 in römisch 40 gegen die als „Bescheid“ bezeichnete Erledigung der ORF-Beitrags Service GmbH vom römisch 40 2024, Beitragsnummer römisch 40 , betreffend die Vorschreibung des ORF-Beitrags und des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand für den Zeitraum römisch 40 bis römisch 40 2024 die Beschlüsse:

A) Die Beschwerde gegen die Vorschreibung des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand von EUR 55,20 für den Zeitraum XXXX 2024 bis XXXX 2024 wird wegen sachlicher Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen. A) Die Beschwerde gegen die Vorschreibung des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand von EUR 55,20 für den Zeitraum römisch 40 2024 bis römisch 40 2024 wird wegen sachlicher Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zurückgewiesen.

B) Das Verfahren betreffend die Vorschreibung des ORF-Beitrags von EUR 183,60 für den Zeitraum XXXX 2024 bis XXXX 2024 wird gemäß § 34 Abs 3 VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in dem zu XXXX anhängigen Revisionsverfahren ausgesetzt. B) Das Verfahren betreffend die Vorschreibung des ORF-Beitrags von EUR 183,60 für den Zeitraum römisch 40 2024 bis römisch 40 2024 wird gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in dem zu römisch 40 anhängigen Revisionsverfahren ausgesetzt.

C) Die Revision ist jeweils gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. C) Die Revision ist jeweils gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

Mit der vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) angefochtenen, als „Bescheid“ bezeichneten Erledigung vom XXXX 2024 schrieb die ORF-Beitrags-Service GmbH (OBS-GmbH) der Beschwerdeführerin (BF) für den Zeitraum von XXXX 2024 bis XXXX 2024 mit näherer Begründung den ORF-Beitrag von EUR 183,60 sowie den Kärntner Förderbeitrag für den Musikschulaufwand von EUR 55,20 zur Zahlung binnen vier Wochen vor. Die Fertigungsklausel lautet „Mit freundlichen Grüßen ORF-Beitrags-Service GmbH MMag. XXXX und enthält einen unleserlichen Schriftzug, bei dem die Anzahl der Schriftzeichen offenbar nicht der Anzahl der Buchstaben dieses Namens entspricht. Mit der vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) angefochtenen, als „Bescheid“ bezeichneten Erledigung vom römisch 40 2024 schrieb die ORF-Beitrags-Service GmbH (OBS-GmbH) der Beschwerdeführerin (BF) für den Zeitraum von römisch 40 2024 bis römisch 40 2024 mit näherer Begründung den ORF-Beitrag von EUR 183,60 sowie den Kärntner Förderbeitrag für den Musikschulaufwand von EUR 55,20 zur Zahlung binnen vier Wochen vor. Die Fertigungsklausel lautet „Mit freundlichen Grüßen ORF-Beitrags-Service GmbH MMag. römisch 40 und enthält einen unleserlichen Schriftzug, bei dem die Anzahl der Schriftzeichen offenbar nicht der Anzahl der Buchstaben dieses Namens entspricht.

Gegen diese Erledigung richtete sich die mit XXXX 2024 datierte, an das BVwG gerichtete Beschwerde der BF. Gegen diese Erledigung richtete sich die mit römisch 40 2024 datierte, an das BVwG gerichtete Beschwerde der BF.

Die OBS GmbH legte die Beschwerde samt den Verwaltungsakten mit Schreiben vom XXXX 2025 dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor, gleichzeitig erfolgte eine Vorlage an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten. Die OBS GmbH legte die Beschwerde samt den Verwaltungsakten mit Schreiben vom römisch 40 2025 dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) vor, gleichzeitig erfolgte eine Vorlage an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Kärnten.

Mit Schreiben vom XXXX 2025 übermittelte das LVwG Kärnten dem BVwG die ihm vorgelegte Beschwerde der BF zuständigkeitshalber. Die Beschwerde richte sich nur gegen die Vorschreibung des ORF-Beitrags. Die BF erwähne den

Kärntner Förderbeitrag für den Musikschulaufwand nicht, sodass für die Behandlung der Beschwerde ausschließlich das BVwG zuständig sei. Mit Schreiben vom römisch 40 2025 übermittelte das LVwG Kärnten dem BVwG die ihm vorgelegte Beschwerde der BF zuständigkeitshalber. Die Beschwerde richte sich nur gegen die Vorschreibung des ORF-Beitrags. Die BF erwähne den Kärntner Förderbeitrag für den Musikschulaufwand nicht, sodass für die Behandlung der Beschwerde ausschließlich das BVwG zuständig sei.

Beim Verwaltungsgerichtshof ist zu XXXX ein Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis des BVwG vom 31.07.2025, L521 2307411-1/3E, anhängig, in der unter anderem die vom Verwaltungsgerichtshof bislang nicht behandelten Fragen aufgeworfen wurden, ob ein Schriftzug wie der, mit dem die angefochtene Erledigung abgezeichnet wurde, eine Unterschrift iSd § 18 Abs 3 AVG darstellt oder lediglich eine Paraphe, ob § 31 Abs 19 ORF-G trotz der Wortfolge „nicht übersteigen“ so auszulegen ist, dass auf seiner Grundlage für die Jahre 2024 bis 2026 ohne weiteres Verfahren ein ORF-Beitrag von EUR 15,30 pro Monat vorgeschrieben werden kann, und ob die Einführung des ORF-Beitrags eine wesentliche Änderung einer bestehenden Beihilfe ist, von der die Europäische Kommission gemäß Art 108 Abs 3 AEUV notifiziert hätte werden müssen (bzw. ob dazu eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen ist). Beim Verwaltungsgerichtshof ist zu römisch 40 ein Verfahren über eine Revision gegen das Erkenntnis des BVwG vom 31.07.2025, L521 2307411-1/3E, anhängig, in der unter anderem die vom Verwaltungsgerichtshof bislang nicht behandelten Fragen aufgeworfen wurden, ob ein Schriftzug wie der, mit dem die angefochtene Erledigung abgezeichnet wurde, eine Unterschrift iSd Paragraph 18, Absatz 3, AVG darstellt oder lediglich eine Paraphe, ob Paragraph 31, Absatz 19, ORF-G trotz der Wortfolge „nicht übersteigen“ so auszulegen ist, dass auf seiner Grundlage für die Jahre 2024 bis 2026 ohne weiteres Verfahren ein ORF-Beitrag von EUR 15,30 pro Monat vorgeschrieben werden kann, und ob die Einführung des ORF-Beitrags eine wesentliche Änderung einer bestehenden Beihilfe ist, von der die Europäische Kommission gemäß Artikel 108, Absatz 3, AEUV notifiziert hätte werden müssen (bzw. ob dazu eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs einzuholen ist).

Beim BVwG sind neben diesem noch zahlreiche weitere Verfahren anhängig, in denen diese Rechtsfragen ebenfalls zu lösen sind.

Zu Spruchteil A):

Die Beschwerde richtet sich gegen den gesamten Inhalt der Erledigung vom XXXX 2024, also auch gegen die Vorschreibung des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand (arg.: „Die belangte Behörde hat am XXXX 2024 den Bescheid ... erlassen und die ORF Beiträge mit dem Betrag in Höhe von EUR 183,60 sowie den Kärntner Förderungsbeitrag in der Höhe von EUR 55,20 festgesetzt. Dagegen wird Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.“ Seite 2 des Beschwerdeschriftsatzes). Die Beschwerde richtet sich gegen den gesamten Inhalt der Erledigung vom römisch 40 2024, also auch gegen die Vorschreibung des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand (arg.: „Die belangte Behörde hat am römisch 40 2024 den Bescheid ... erlassen und die ORF Beiträge mit dem Betrag in Höhe von EUR 183,60 sowie den Kärntner Förderungsbeitrag in der Höhe von EUR 55,20 festgesetzt. Dagegen wird Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.“ Seite 2 des Beschwerdeschriftsatzes).

Über Beschwerden gegen Bescheide nach dem K-LMFG entscheidet jedoch nicht das BVwG, sondern gemäß 5 Abs 4 K-LMFG das LVwG Kärnten. Über Beschwerden gegen Bescheide nach dem K-LMFG entscheidet jedoch nicht das BVwG, sondern gemäß Paragraph 5, Absatz 4, K-LMFG das LVwG Kärnten.

Da insoweit keine (sachliche) Zuständigkeit des BVwG besteht, ist die Beschwerde gegen die Vorschreibung des Kärntner Förderbeitrags für den Musikschulaufwand, die vom LVwG Kärnten an das BVwG weitergeleitet wurde, zurückzuweisen.

Eine mündliche Verhandlung entfällt insoweit aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG. Eine mündliche Verhandlung entfällt insoweit aufgrund der Zurückweisung der Beschwerde gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG.

Zu Spruchteil B):

In Bezug auf die Beschwerde gegen die Vorschreibung des ORF-Beitrags besteht grundsätzlich eine sachliche Zuständigkeit des BVwG.

Gemäß § 34 Abs 3 VwGVG kann das BVwG ein Verfahren über eine Bescheidbeschwerde mit Beschluss aussetzen,

wenn – wie hier – in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts anhängig ist, in dem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG kann das BVwG ein Verfahren über eine Bescheidbeschwerde mit Beschluss aussetzen, wenn – wie hier – in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartenden Verfahren eine Rechtsfrage zu lösen ist und gleichzeitig beim Verwaltungsgerichtshof ein Verfahren über eine Revision gegen ein Erkenntnis oder einen Beschluss eines Verwaltungsgerichts anhängig ist, in dem dieselbe Rechtsfrage zu lösen ist, und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Lösung dieser Rechtsfrage fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

Da beim BVwG in einer erheblichen Anzahl von anhängigen Verfahren dieselben Rechtsfragen zu lösen sind, die auch in dem zu XXXX geführten Revisionsverfahren aufgeworfen wurden und zu denen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, sind die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 34 Abs 3 VwGVG erfüllt. Da beim BVwG in einer erheblichen Anzahl von anhängigen Verfahren dieselben Rechtsfragen zu lösen sind, die auch in dem zu römisch 40 geführten Revisionsverfahren aufgeworfen wurden und zu denen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, sind die Voraussetzungen für die Aussetzung des Verfahrens gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGVG erfüllt.

Die Revision gegen diese Beschlüsse ist nicht zu zulassen, weil das BVwG in diesem Zusammenhang keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen hat. Bei Spruchteil A) kann sich das BVwG am eindeutigen Wortlaut von § 5 Abs 4 K-LMFG orientieren. Die Revision gegen diese Beschlüsse ist nicht zu zulassen, weil das BVwG in diesem Zusammenhang keine qualifizierte Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu lösen hat. Bei Spruchteil A) kann sich das BVwG am eindeutigen Wortlaut von Paragraph 5, Absatz 4, K-LMFG orientieren.

Schlagworte

anhängiges Verwaltungsverfahren Anhängigkeit Aussetzung Beitragspflicht Bescheidcharakter Bescheiderlassung Nichtbescheid ORF-Beitrag Rechtsfrage Unterfertigung Unterschrift Unzuständigkeit BVwG Voraussetzungen Vorfrage Vorschreibung VwGH Zurückweisung Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:G314.2308605.1.00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at